

EINSCHREIBEN
Luzerner Polizei
Verkehrssicherheit
Hirschengraben 17a, PF 7560
6000 Luzern 7

Datum: 7. August 2020

Barcode-Nr. 98.00.862200.00304377

Übertretungsanzeige 200289206 044 9
Meine Bedingungen zu Ihrem Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach rechtlicher Würdigung erkenne ich ihre Übertretungsanzeige als Angebot, welches ich unter folgender Voraussetzung annehme:

1. Die Luzerner Polizei ist eine Firma. Deshalb haben Sie sich zu erkennen zu geben, welche Firma (Zweigniederlassung, etc.) diese Handlung vollziehen will:
 - a. Sitz (Hauptsitz, Zweigniederlassung etc.) mit vollständiger Adresse
 - b. Rechtsform
 - c. Nummern des HRA-Eintrages und der Unternehmens-Identifikation samt deren Einträgen.
2. Die verantwortlichen Handlungsbevollmächtigten der Firma gemäss Position 1 weisen Sie sich, wie folgt aus:
 - a. Voller Vor- und Nachname der Handlungsbevollmächtigten jeweils mit
 - b. Strasse und Hausnummer
 - c. PLZ und Wohnort
 - d. sowie dem Datum und der Nummer der Ausgabe des SHAB, in welchem die Genannten als Handlungsbevollmächtigte der Firma bekannt gemacht wurden.
3. Sie erbringen einen aktuell notariell beglaubigten Nachweis
 - a. Ihrer amtlichen Legitimation mit Angaben darüber, wer, wie, wofür und wodurch Sie die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben.
 - b. auf welchen Staat Sie vereidigt worden sind.
 - c. Für denjenigen, der Ihnen die amtliche Legitimation erteilt hat, bitte ich Sie, mir den gleichen Nachweis wie in den Positionen 1 bis 3, inkl. deren Unterpositionen, nachzuweisen.

4. Sie erbringen den Nachweis, dass ich eine natürliche Person bin. Denn um Rechtsgeschäfte zu tätigen und dafür haften zu können, brauche ich eine natürliche Person, welche nur durch meine Unterschrift besiegelt werden kann.

Ein Inanspruchnahme (ZGB Art. 32; SR 220) ist eine Forderung von öffentlichen Stellen (oder entsprechenden Erfüllungshilfen) an die fiktiv erstellte juristische Person Alex Brunner und fällt gemäss StGB (SR 311.0) grundsätzlich unter strafbare Handlungen gegen das Vermögen und im Speziellen unter Art. 158 ungetreue Geschäftsbesorgung bzw. Art. 157 Wucher.

Sollten Sie die obgenannten Nachweise nicht erbringen, würden Sie nach dem Handelsrecht handeln und Ihre Forderung wäre eine gewerbsmässige und arglistige Täuschung (Art. 146 StGB; SR 311.0), verbunden mit Amtsanmassung (Art. 287 StGB). Damit würden Sie eine bzw. mehrere kriminelle Organisationen (Art. 260ter StGB) unterstützen. Erschwerend wäre, wenn Sie vielleicht sogar noch Mitglied derselben wären.

Erstere Handlungen werden mit bis zu zehn Jahren Zuchthaus, letztere mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Die Verjährungsfrist hierzu beträgt 15 Jahre. Ich möchte Sie zu Ihrem Vorteil eindringlich bitten, diesen Hinweis nicht blind in den Wind zu schlagen und sich gut zu überlegen, wie Sie weiter verfahren wollen. Wenn diese Verbrechen bisher noch nie Folgen zeitigten, so wird sich das, wie Sie noch erkennen werden, schneller ändern, als Sie es sich denken können.

Um das tiefer zu verstehen, sollten Sie die Geschichte kennen, die wir in der Schule nicht lernen dürfen. Aus diesem Grund liegt für einen ersten Einstieg eine abstrakte Zusammenfassung der Geschichte bei. Weitergehendes finden Sie am Schluss des Aufsatzes unter Literaturhinweise. Die Problematik Mensch/Person (Strohmann), zusammen mit sogenannten öffentlichen Ämtern/Behörden als Firmen wird darin jedoch nicht erklärt. Es lassen sich darin nur die elementarsten geschichtlichen Grundlagen dafür finden.

Abschliessend ist festzuhalten, sollten Sie diese Nachweise nicht spätestens fünf Tage vor Ablauf Ihrer gesetzten Zahlungsfrist bei mir eintreffen, gilt die Zahlungsfrist so lange aufgeschoben, bis die vollständigen Nachweise bei mir eingetroffen sind, jedoch längstens bis an 30. September 2020. Treffen sie nicht bis am 30. September 2020 bei mir ein, so gestehen Sie ein, dass die Nachweise nicht erbracht werden können, womit alle Ihre Handlungen widerrechtlich sind. Damit würde Ihr Versuch, mich die Übertretungsanzeige bezahlen zu lassen als versuchte Nötigung (Art. 181 StGB) bestätigt. Dann müsste nicht mehr darüber diskutiert werden, ob ich auf Ihr Angebot einzutreten habe. Ob Sie aus der versuchten Nötigung sogar eine vollendete machen wollen, müssen Sie sich deshalb reichlich überlegen.

Gerne erwarte ich Ihre Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

§ Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen) - Abstrakt